

Verordnung des Marktes Buchbach über die Freigabe von Verkaufssonntagen

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1186) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Ziff. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktenrechts (ASiMPV) vom 02.12.1998 (GVBl. S. 956, FN BayRS 805-2-A) erläßt der Markt Buchbach folgende Verordnung:

§ 1

Im Markt Buchbach werden anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen folgende Sonntage für den Verkauf freigegeben:

Der zweite Sonntag nach Ostern
Verkaufsoffen von 13.00 – 18.00 Uhr

Warenmarkt

Der Sonntag vor Michaeli (29.09.)
Verkaufsoffen von 13.00 – 18.00 Uhr

Michaelimarkt

Wird von den in § 1 angeführten Verkaufszeiten Gebrauch gemacht, so müssen die Verkaufsstellen an den jeweils vorausgehenden Samstagen um 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 2

Die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit, insbesondere die Vorschriften der Arbeitszeitordnung, des Jugendarbeitsschutz- und Mutterschutzgesetzes werden von den nach dem Ladenschlußgesetz zulässigen Offenhaltungszeiten nicht berührt. Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 des LadschlG wird hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Buchbach, den 09. September 1999

Markt Buchbach

Rambold
1. Bürgermeister
(MGR vom 07.09.1999)